

Erarbeitung, Dokumentation und Vereinbarung von E-Government-Konventionen und weiteren Kooperationsdokumenten

Konvention

e-gov-koop 2.1.0.

Empfehlung

Kurzbeschreibung	Electronic Government erfordert eine neue Form der Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Stellen. Vor allem im Bereich der Schnittstellen und Basisfunktionen ist eine einheitliche und gemeinsame Vorgangsweise entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung. Das Dokument beschreibt, in welcher Form Vorschläge dafür erarbeitet, abgestimmt und dokumentiert werden.				
	Einen wichtigen Stellenwert nimmt dabei die Nutzung des Wissens der Mitarbeiter der Verwaltung und der Dienstleister sowie die Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen ein.				
	Die Dokumentation der Vorschläge und Empfehlungen sowie der zugehörigen Abstimmungsprozesses erfolgt am Reference Server (http://reference.e-government.gv.at oder http://www.ref.gv.at/).				
Autor(en):	Franz Grandits	Projektteam / Arbeitsgruppe:			
		Kooperation BLSG, E-Government-Länder-AG			
Beiträge von:	Peter Mittendorfer, Peter Kustor, Peter Reichstädter				

Version 2.0.0: **02.08.2006** Fristablauf: **30.08.2006**

Abgelehnt von: Kärnten

Unter-Version 2.0.1: **17.10.2006** Fristablauf: **14.11.2006**

Kärnten hat die Ablehnung zurückgezogen

Detail-Version 2.0.2 : **25.09.2007** Fristablauf: **08.10.2007**

Version 2.1.0.: **18.10.2018** Fristablauf:

Abgelehnt von:

Erarbeitung, Dokumentation und Vereinbarung von E-Government-Konventionen und weiteren Kooperationsdokumenten

Die fortschreitende Digitalisierung betrifft sämtliche Lebensbereiche und bringt auch für die öffentliche Verwaltung neue Herausforderungen und Chancen mit sich. Papierformulare und Anfahrtswege zum Amt werden immer seltener und mobile Lösungen gefragter.

Ausmaß und Geschwindigkeit der Digitalisierung machen es notwendig, sich als Verwaltung konsequent mit den Möglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) auseinanderzusetzen und sich dieser zu bedienen, um Aufgaben noch effizienter und "kundenfreundlicher" zu erfüllen.

(1) Nutzen elektronischer Verfahren

Für die öffentliche Verwaltung wird die zunehmende Nutzung elektronischer Medien überwiegend positiv sein. Die mehrfache Erfassung von Verfahrensdaten entfällt weitgehend, die Rückweisung unvollständiger bzw. fehlerhafter Anträge bzw. zugehörige Rückfragen werden stark zurückgehen. Die Erledigung dieser Verfahren gestützt auf eine vollelektronische Arbeitskette wird **wesentlich effizienter und rascher** erfolgen können.

(2) Hürden auf dem Weg zur effizienten elektronischen Verwaltung

Zum Unterschied zur Wirtschaft sind die Interaktionen zwischen Bürger bzw. Wirtschaft und Verwaltung selten. Dazu kommt noch, dass sich diese geringe Frequenz auf eine **Vielzahl unterschiedlicher Verfahren** aufteilt, welche noch dazu von vielen unterschiedlichen Institutionen abgewickelt werden.

Die sehr diffizile **Verzahnung vieler Verfahren**, welche heute durch Beilagen zum Antrag sowie durch Anfragen bei anderen Behörden abgewickelt werden erhöht diese Problematik zusätzlich. Die elektronische Abwicklung ermöglicht neue Techniken dieser Verzahnung durch das Einspielen automatisiert verarbeitbarer **elektronischer Dokumente**, durch die **Abfrage zentraler Register** bzw. durch Einbindung dieser Register direkt in die entsprechenden Anwendungen.

Diese hochgradig integrierte und automatisierte Verarbeitung bedingt aber die Vereinbarung entsprechender **technischer Standards und Schnittstellen** sowie zugehöriger **organisatorischer Rahmenbedingungen**.

Ein ähnliches Bild ergibt sich auf dem Sektor der **Sicherheit**. Der Aufbau von behördenübergreifend integrierten Systemen erzwingt eine abgestimmte Sicherheitspolitik für die Verwendung von elektronischen Systemen. Bürger und Wirtschaft erwarten ebenfalls abgestimmte Sicherheitsmaßnahmen für E-Government-Systeme.

Elektronische Beilagen und Sicherheitsmaßnahmen sind nur 2 Beispiele für behördenübergreifende elektronische Schnittstellen und –Basisfunktionen. Weitere Beispiele sind:

- Vernetzung von Verfahrensbeschreibungen und –Zuständigkeiten
- Elektronische Verzeichnisdienste als integrierte Informationsbasis für Berechtigungssysteme, SachbearbeiterInformationen, E-Mail-Adressen usw.
- Signatur und Authentifizierung
- Elektronische Zustellung
- Verfahren für elektronisches Bezahlen

(3) Neue Kooperationsformen zur Entwicklung und Vereinbarung von Konventionen für E-Government-Funktionen

Neben den rechtsförmlichen Vereinbarungen hat sich seit 2002 in der praktischen Handhabung eine Vorgangsweise zur Abstimmung etabliert und bewährt. Sie gestattet es, die notwendigen Konzepte und Vereinbarungen schneller zu erstellen und den geänderten Gegebenheiten anzupassen.

Diese Vorgangsweise ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Schnittstellen und gemeinsame Funktionen müssen wesentlich detaillierter und technisch präziser gestaltet werden als dies früher bei der Papier-Abwicklung der Fall war.
- Schnittstellen und gemeinsame Funktionen sind für eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren einheitlich oder nach einem einheitlichen Muster zu gestalten, um einen effizienten Technikeinsatz mit hoher Qualität zu ermöglichen.

Allen Bemühungen sollte daher das Bekenntnis von Bund, Ländern und Gemeinden zugrunde liegen, im Bereich von E-Government-Schnittstellen und Basisfunktionen einheitlich vorzugehen.

Dabei sollten weitere Verwaltungsstellen, behördennahe Institutionen (zB AMA) sowie Selbstverwaltungskörper (Kammern, Sozialversicherung) einbezogen werden.

a. Entwicklung von E-Government-Konventionen

Zu speziellen Themen werden Arbeits- bzw. Projektgruppen von der E-Government-Kooperation zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden (Plattform Digitales Österreich bzw. Kooperation BLSG), vom IKT-Bund, von der E-Government-Länderarbeitsgruppe, vom Gemeinde- und Städtebund bzw. von einzelnen Organisationen der öffentlichen Verwaltung eingesetzt. Die Dokumentation dieser Arbeitsgruppen erfolgt am Reference Server (http://reference.e-government.qv.at).

Über die Einsetzung derartiger Arbeitsgruppen werden die E-Government-Kooperation zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden (Kooperation BLSG), das IKT-Bund-Gremium, die E-Government-Länderarbeitsgruppe, der Gemeinde- und Städtebund informiert. Diesen Institutionen wird die Möglichkeit zur Nominierung von Vertretern, die in diesen Arbeits- bzw. Projektgruppen mitarbeiten, eingeräumt.

In Ausnahmefällen besteht auch die Möglichkeit, Vorschläge von Einzelpersonen erarbeiten zu lassen.

Der erweiterte Interessentenkreis besteht aus allen Personen, die sich am Reference Server registriert haben. Dieser Personenkreis hat Zugriff auf den Bereich "Zwischenergebnisse für den erweiterten Interessentenkreis".

Für jeden Themenbereich wird ein Verantwortlicher bestimmt, der zusammen mit der Arbeits- bzw. Projektgruppe eine Arbeits- und Kommunikationsstruktur festlegt.

Jede Konvention hat grundsätzlich eine Kosten/Nutzendarstellung bzw. eine Chancen/Riskenbeurteilung zu beinhalten, damit die Folgewirkungen abgeschätzt werden können.

(Technische) Konventionen, die zum Standard werden sollen, müssen auch Abschnitte zur praktischen Umsetzung (z.B. Vereinbarungen für den Bereich übergreifender E-Government-Anwendungen, Betriebskonzept) umfassen oder auf Konventionen, die dies beinhalten verweisen (in diesem Fall kann eine Konvention erst dann zum Standard erhoben werden, wenn das zugehörige

Verweisdokument bereits als Standard freigegeben ist bzw. gleichzeitig zum Standard erklärt wird).

b. Genehmigung von Konventionen

Die Vorschläge für E-Government-Konventionen, welche von eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppen, von anderen Projektgruppen bzw. von Einzelpersonen der öffentlichen Verwaltung oder von Firmen erarbeitet wurden, werden dem Vorsitzenden der IKT-Koordination des Bundes, allen Ländern im Wege der Verbindungsstelle, dem Gemeinde- und Städtebund zur Herbeiführung einer Zustimmung zum vorgelegten Vorschlag übermittelt.

Für die Stellungnahme ist eine ausreichende Frist (mindestens 15 Arbeitstage) einzuräumen. Jede Stellungnahme ist in einer Zusammenfassung als Zustimmung oder Ablehnung zu klassifizieren. Auf Grund der besonderen Situation des Gemeindebundes und des Städtebundes können diese einen Vorschlag auch nur zur Kenntnis nehmen.

Eine Konvention kann erst dann zum Standard erhoben werden, wenn eine entsprechende Praxiserprobung (z.B. durch störungsfrei im Produktionseinsatz befindliche qualitätsgesicherte wieder verwendbare Softwarekomponenten oder durch einen gesicherten Produktionsbetrieb) vorliegt. In welcher Form die Praxiserprobung durchgeführt wird, wird durch die Kooperation BLSG oder die E-Government Länderarbeitsgruppe festgelegt. Die Ergebnisse Praxiserprobung sind zu dokumentieren und den zur Stellungnahme ausgesandten Vorschlägen beizulegen. sind sowohl die Damit entworfenen Qualitätssicherung als auch die Praxistauglichkeit der Konventionen gewährleistet.

Empfehlungen gelten dann als angenommen, wenn mindestens drei der 4 Partner (Bund, Länder (mindestens 5 Ja-Stimmen), Städtebund, Gemeindebund) zugestimmt haben. Kenntnisnahmen von Gemeinde- und Städtebund gelten als Zustimmung.

Auch wenn eine mehrheitliche Annahme einer Empfehlung möglich ist, ist eine möglichst breite Trägerschaft der Gebietskörperschaften anzustreben. Dies wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

 Bei neuen Vorschlägen bzw. grundlegenden Änderungen empfiehlt es sich, die Konzepte vor der Versendung zur offiziellen Stellungnahme im Rahmen der Kooperationsgremien zwischen Bund, Länder, Städten und Gemeinden bzw. der Länder AG abzustimmen. Auf die Anregungen dieser Gremien ist in den Konzepten einzugehen Anregungen, die im Stellungnahmeverfahren geäußert werden sind von der zuständigen Arbeitsgruppe bzw. von den jeweiligen Autoren innerhalb eines halben Jahres qualifiziert zu behandeln. Dies kann durch die Veröffentlichung einer neuen Version oder durch eine schriftliche Stellungnahme erfolgen. Die Stellungnahme hat Missverständnisse aufzuklären bzw. die Gründe anzuführen, warum die Anregungen nicht berücksichtigt werden können.

Standards gelten dann als angenommen, wenn Bund (Einstimmigkeit) und Länder (Einstimmigkeit) zugestimmt haben. Städte- und Gemeindebund müssen dem Standard zustimmen oder zur Kenntnis nehmen. Auf Grund der besonderen Stellung des Gemeinde- und Städtebundes wird eine Zustimmung zum Standard als Empfehlung zur Umsetzung verstanden.

Bei Freigabe als Standard haben Bund und Länder im Rahmen der Zustimmung bekannt zu geben, bis wann der Standard im eigenen Haus umgesetzt wird bzw. zu begründen, warum der Standard auf die jeweilige Institution nicht zutrifft und daher nicht umzusetzen ist. Andere können mitteilen, bis wann eine Umsetzung beabsichtigt ist bzw. begründen, warum der Standard auf die jeweilige Institution nicht zutrifft und daher nicht umgesetzt wird. Als konform gilt auch die Umsetzung neuerer Versionen des Standards.

Empfehlungen und Standards gelten nur in der jeweils zur Abstimmung ausgesendeten Version. Neue Versionen unterliegen denselben Abstimmungsbestimmungen wie die Ursprungsfassung.

c. Vorgangsweise für weitere Dokumentklassen

Für alle ergänzenden Dokumentklassen erfolgt die Abstimmung in den Die Dokumente können betroffenen jeweiligen Arbeitsgruppen. den auch offiziell Organisationen zur Kenntnis aebracht werden. Das Dokumentstadium kann für diese Dokumentklassen nur "Entwurf intern" und "Ergebnis der Arbeitsgruppe" sein.

d. Dokumentation

Vorschläge für E-Government-Konventionen bzw. weitere Informationen werden in einer einheitlichen Form dokumentiert und beinhalten folgende Attribute:

Bezeichnung

• Eindeutige Identifikation der Dokumente besteht aus

- i. Kurzbezeichnung
- ii. Versionsnummer: dreistellig
- iii. Erarbeitungsdatum
- Dokumentenklasse
- Dokumentenstadium
- Kurzbeschreibung
- Autor(en)
- Beiträge von
- Projektteam bzw. Arbeitsgruppe
- Stellungnahmeverfahren

Die Änderungen zwischen den Versionen werden durch Kommentare im Anhang gekennzeichnet. Eine nähere Beschreibung der Attribute findet sich im Anhang.

Die Vorschläge sowie die Abstimmungsergebnisse werden am Reference Server (http://reference.e-government.gv.at oder http://www.ref.gv.at) publiziert. Beschlossene Dokumente werden regelmäßig von den Arbeitsgruppen auf deren Aktualität überprüft. Eine nähere Beschreibung zum Wiederverlautbarungsprozess findet sich im Anhang.

Für die dezentrale Wartung durch die jeweiligen Themen-verantwortlichen wurde ein Leitfaden entwickelt (http://www.ref.gv.at/Dokumentation.592.0.html)

Zusätzlich zur Vereinbarung der Vorgangsweise, wie gemeinsame Schnittstellen und Basisfunktionen zu erarbeiten und zu dokumentieren sind, sollten entsprechende Vereinbarungen auch für den Bereich übergreifender E-Government-Anwendungen und deren Betrieb getroffen werden.

Anhang 1

1. Beschreibung der Attribute

Bezeichnung	Prägnante Überschrift, die den Text charakterisiert
-------------	---

Identifikation der l Dokumente bestehend aus

Kurzbezeichnung

Bevorzugt Akronym (Anfangsbuchstaben) oder sonstiger Kürzel als eindeutiger Schlüssel (z.B. pvp für Portalverbundprotokoll) – max.25 Stellen

Version

3-stellige Zahl:

- **1. Stelle**: grundlegende Änderungen gegenüber der vorigen Version - sind auf dem offiziellen Wege abzustimmen (Haupt-Version)
- **2. Stelle**: Änderungen, welche Auswirkungen auf bestehende Systeme haben - sind auf dem offiziellen Wege abzustimmen (Unter-Version)
- **3. Stelle**: Fehlerkorrekturen, Erläuterungen können mit entsprechender Verständigung der Betroffenen ohne erneute Abstimmung publiziert werden (Detail-Version)

Anmerkung: sollte eine "Version" bei der Abstimmung in den Gremien beeinsprucht werden, so sollte sich die korrigierte, verbesserte Version zumindest in der 2. Stelle unterscheiden.

Erarbeitungsdatum

Zur Unterscheidung der unterschiedlichen Versionen im internen Entwurfsstadium wird nicht die Versionsnummer sondern das jeweilige Erarbeitungsdatum verwendet. Dieses wird nach der Kurzbezeichnung und der Version angeführt. Zum Zeitpunkt der Publikation wird das Datum wieder entfernt.

Dokumentenklasse

Alle Dokumente sollen entweder als "verbindlich" (Konvention¹), dann sind sie jedenfalls einzuhalten, oder als "ergänzend" (vormals Erläuterung, Information, Best Practice, Whitepaper und Use Case²) klassifiziert werden. Nur aktuelle Dokumente sollen als verbindlich kategorisiert werden.

¹Konvention: Technisch detaillierte Beschreibung von Lösungen und Vorschlägen, die eine Vereinbarung erfordern.

e-gov-koop 2.1.0.

18.10.2018

² Erläuterung Information: weitere Beschreibung einer Anwendung. Best Practice: beispielhafte Beschreibung der konkreten Umsetzung von Konventionen. White Paper: Diskussionsgrundlage

Dokumenten-	Entwurf intern: Derzeitiger Stand der Arbeit innerhalb der				
stadium	Arbeitsgruppe. Die unterschiedlichen Versionen werden durch Angabe des Datums unterschieden. Handelt es sich um ein Dokument das zu einer Empfehlung werden soll, wird die Versionsnummer (die die Empfehlung tragen würde) mit angegeben.				
	Ergebnis der AG: Von der Arbeitsgruppe freigegebenes Konzept. Versionsnummer wiebei "Entwurf intern". Es wird zusätzlich angegeben, welche Gremien dem Entwurf bereits zugestimmt haben.				
	Empfehlung : Von den Partnern genehmigter Entwurf einer Konvention, der bereits umgesetzt werden kann; wenn die Empfehlung mehrheitlich angenommen wurde ist dies durch den Zusatz "mehrheitlich" zu kennzeichnen				
	Standard: Die Produktionsreife wurde nachgewiesen (z.B. durch störungsfrei im Produktionseinsatz befindliche, qualitätsgesicherte wieder verwendbare Software-komponenten,				

Autor	Autor(en)
Beiträge von	Liste von Personen, die Beiträge geliefert haben
Projektteam oder Arbeitsgruppe	Bezeichnung des Projektteams bzw. Arbeitsgruppe, mit welchen das Dokument abgestimmt wurde.

Partner ist erfolgt.

Kurzbeschreibung

gesicherter Produktionsbetrieb) und die Genehmigung durch die

Kurzzusammenfassung der Inhalte des Dokumentes

für weitere Inhalte und Vorgehensschritte. **Use Case** Beschreibung eines konkreten Anwendungszenarios.

Stellungnahme	Haupt- Unter- Versionen	u.	Datum der Aussendung über Verbindungsstelle
verfahren			Datum des Fristablaufs
Detail- Versionen		Eventuelle negative Stellungnahmen	
	Detail-		Datum der Vorlage
	Versionen		Datum der Freigabe durch Arbeitsgruppe
		weitere Kommentare(z.B. Rücknahme einer Ablehnung)	

2. Wiederverlautbarungsprozess

Die im öffentlichen Bereich des Reference Servers publizierten Dokumente (http://reference.e-government.gv.at oder http://www.ref.gv.at) sind regelmäßig von den Arbeitsgruppen auf ihre Aktualität zu überprüfen:

- Um die Unterlagen am Reference Server zu konsolidieren und einzuschränken sollen die Dokumente automatisch mit einem fixen Ablaufdatum (5 Jahre nach Verlautbarung) versehen werden.
- Zu diesem Zweck sollen die Dokumente 4 Jahre nach deren Verlautbarung von der jeweiligen Arbeitsgruppe überprüft, ggf. aktualisiert und in der Arbeitsgruppen-Leiter-Sitzung berichtet werden.
- Soll das Dokument unverändert beibehalten werden, wird von der Arbeitsgruppe ein neues Ablaufdatum festgelegt. Eine neuerliche Überprüfung erfolgt dann ein Jahr vor diesem Datum.
- Dokumente, die in der Zwischenzeit obsolet geworden sind, sollen ins Archiv verschoben werden. Bei Bedarf können diese zu einem späteren Zeitpunkt reaktiviert werden.

Anhang 2: Änderungsprotokoll

Version 2.1.0. Datum: 19.10.2018 Autor: Hoffmann

Beschreibung der Attribute: Die Beschreibung der Dokumentenklasse im Anhang wurde in "verbindlich" und "ergänzend" geändert. Die Einleitung wurde moderner formuliert.

Einführung eines Wiederverlautbarungsprozesses: Die im öffentlichen Bereich des Reference Servers publizierten Dokumente (http://reference.e-government.gv.at oder http://www.ref.gv.at) werden regelmäßig von den Arbeitsgruppen auf ihre Aktualität überprüft.

Version 2.0.2 Datum: 13.09.2007 Autor: Grandits

Beschreibung der Attribute Der Zeitpunkt der Zustimmung wird durch die Angaben zum Stellungnahmeverfahren ersetzt.

Version 2.0.1 Datum: 10.10.2006 Autor: Grandits

Genehmigung von E-Government Konventionen

Die Ausführungen in Bezug die Sicherstellung einer breiten Trägerschaft sind präzisiert worden:

- Behandlung neuer Konzepte in den Kooperationskremien
- Behandlung der Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren innerhalb eines halben Jahres

Version 2.0.1 Datum: 10.10.2006 Autor: Grandits

Genehmigung von E-Government Konventionen

Die Ausführungen in Bezug die Sicherstellung einer breiten Trägerschaft sind präzisiert worden:

- Behandlung neuer Konzepte in den Kooperationskremien
- Behandlung der Anregungen aus dem Stellungnahmeverfahren innerhalb eines halben Jahres

Beschreibung der Attribute Wenn eine Empfehlung mehrheitlich angenommen wurde, ist dies am Deckblatt anzuführen.

Version 2.0.0 Datum: 12.6.2006 Autor: Grandits

Titel

Wurde geändert auf: "Erarbeitung, Dokumentation und Vereinbarung von E-Government-Konventionen und weiteren Kooperationsdokumenten"

Hürden auf dem Weg zur elektronischen Verwaltung

Im Abschnitt zum Thema Sicherheit heißt es statt "einheitlich" "abgestimmt".

Neue Kooperationsformen zur Entwicklung und Vereinbarung von Konventionen für E-Government-Funktionen

Die Einleitung wurde wie folgt geändert:

Neben den rechtsförmlichen Vereinbarungen hat sich seit 2002 in der praktischen Handhabung eine Vorgangsweise zur Abstimmung etabliert und bewährt. Sie gestattet es, die notwendigen Konzepte und Vereinbarungen schneller zu erstellen und den geänderten Gegebenheiten anzupassen.

Diese Vorgangsweise ist aus folgenden Gründen notwendig:

Enwicklung von E-Government Konventionen

Die Benennung der Gremien wurde verallgemeinert

Folgender Passus wurde eingefügt:

Jede Konvention muss verpflichtend eine Kosten/Nutzendarstellung bzw. eine Chancen/Riskenbeurteilung beinhalten, damit die Folgewirkungen abgeschätzt werden können

Eine neue Klassifikation "Standard" wurde eingeführt. Die Voraussetzungen dafür werden definiert

Genehmigung von E-Government Konventionen

Die Ausführungen in Bezug auf Stellungnahme und Freigabe sind präzisiert worden:

Jede Stellungnahme ist in einer Zusammenfassung als Zustimmung oder Ablehnung zu klassifizieren. Auf Grund der besonderen Situation des Gemeindebundes und des Städtebundes können diese einen Vorschlag auch nur zur Kenntnis nehmen.

Empfehlungen können nun auch mehrheitlich verabschiedet werden.

Der Abstimmungsmodus für Standards wird definiert, ebenso die Verpflichtung bekanntzugeben, bis wann der Standard von der jeweiligen Gebietskörperschaft umzusetzen ist.

Die Verpflichtung zur Umsetzung der Standards wurde auf Bund und Länder eingeschränkt.

Es wurde die Empfehlung eingefügt, Konventionen vor der Aussendung zur offiziellen Stellungnahme in den Kooperationsgremien abzustimmen

Vorgangsweise für weitere Dokumentklassen

Die Vorgangsweise für weitere Dokumentenklassen wurde präzisiert

Beschreibung der Attribute

Die Attribute Kurzbezeichnung, Version und Datum wurden zur Identifikation zusammengefasst.

Präzisierungen im Bereich Dokumentenstadium betreffend den Ausführungen in "Empfehlung".

Das Stadium "Standard" wurde neu hinzugefügt.

Das Dokumentenstadium "Entwurf öffentlich" wird in "Ergebnis der AG" umbenannt

Version: 1.0.1 Datum: 12.5.2005 Autor Grandits Franz

1. Erweiterter Interessentenkreis

Um den Aufwand für die Verwaltung der Zugriffsberechtigungen zu verringern, wurde auf die Einrichtung spezieller Zugriffsberechtigungen für die einzelnen Arbeitsgruppen sowie die erweiterten Interessentenkreise verzichtet. Das heißt, alle selbstregistrierten Benutzer erhalten Zugriff auf

die Zwischenergebnisse aller Arbeitsgruppen. (Abs 3a). Damit entfällt auch die Notwendigkeit der Führung von eigenen Maillisten pro Arbeitsgruppe (Abs 3c)

2. Genehmigung

Der Passus "Für die Stellungnahme ist eine ausreichende Frist (im Normalfall 3 Wochen) einzuräumen" wurde eingefügt

3. Änderungsprotokoll

Das Änderungsprotokoll braucht nicht mehr durch Textmarkierungen erfolgen. Ein Änderungsprotokoll im Anhang ist ausreichend.

4. Publikation

Ein Verweis zum Leitfaden für Redakteure wurde hergestellt.

5. Beschreibung der Attribute

Präzisierungen im Bereich Kurzbezeichnung, Version Das Attribut Datum wurde eingefügt. Ergänzung der zulässigen Werte im Bereich Dokumentenklasse um Best Practice, White Paper, Use Case

Version: 1.0.0 Datum: 28.12.2002 Autor Grandits Franz

Ersterstellung der Konvention